



HINWEISE

zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung bei Grassamenvermehrung

(Stand 02/2021)

Werden Gräser zum Zweck der Grassamenvermehrung angebaut, besteht bei weiterer Nutzung ein Nährstoffbedarf grundsätzlich analog des Ackergrasanbaus zu Futterzwecken in Abhängigkeit vom Anbauverfahren (Anzahl und Ertrag der Aufwüchse) innerhalb der Vegetationsperiode des Anbaujahres, für den der Düngebedarf zu ermitteln ist. Dagegen gelten bei ausschließlich einschnittiger Nutzung zur Grassamenernte die Vorgaben zur N-Bedarfsermittlung für Ackerland.

Je nach Anbauverfahren und Nutzung ist deshalb zwischen den folgenden Varianten zu unterscheiden:

a) Grassamenernte plus Ernte von 2 oder mehr Aufwüchsen in der Vegetationsperiode des Anbaujahres (Bestand aus Vorjahr/en - auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.)

Der N-Düngebedarf ist nach der Berechnungsmethodik für **Grünland/Dauergrünland/mehrschnittigen Feldfutterbau** auf der Grundlage nachfolgender Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren:

- N-Bedarfswert für Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr): gemäß Anlage 4 Tabelle 9 DüV (d. h. 310 kg N/ha bei einem Ertragsniveau von 120 dt TM/ha) und
- Berücksichtigung aller durch die DüV vorgegebenen Zu- oder Abschläge u. a. aufgrund von Ertragsdifferenzen oder der Stickstoffnachlieferungen.
- Hinweis: Bei einer Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist ist diese auf 80 kg Gesamt-N/ha bzw. in Nitrat belasteten Gebieten auf 60 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

b) Grassamenernte plus Ernte maximal eines weiteren Aufwuchses in Hauptfruchtstellung (Bestand aus Vorjahr/en - auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.) sowie bei Grassamenernte von einschnittigem Ackergras in Zweitfruchtstellung **ohne weitere Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr plus Ernte des Aufwuchses im Folgejahr** (Ansaat nach dem 15.05. und überjähriger Anbau)

In diesen Fällen erfolgt die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation **in Anlehnung** an die Berechnungsmethodik für **Grünland/Dauergrünland/mehrschnittigen Feldfutterbau** auf Grundlage nachfolgender Vorgaben:

- N-Bedarfswert: 170 kg N/ha;
- Der N-Bedarfswert kann bis auf max. 200 kg N/ha erhöht werden, wenn beim Anbau von Welschem Weidelgras oder Einjährigem Weidelgras **vor** der Grassamenernte ein ertragreicher Aufwuchs vollständig abgefahren wird (z. B. 1. Schnitt zur Silierung).
- Bei überjährigen Gräsern gilt der N-Bedarfswert für die gesamte Anbauperiode.
- Der N-Bedarfswert ist grundsätzlich **ertragsunabhängig** (und rohproteinunabhängig). Deshalb sind im Rahmen der N-Düngebedarfsermittlung nach Anlage 4 Tabelle 9 DüV die entsprechenden Abschläge für die Stickstoffnachlieferungen aber **keine Korrektur aufgrund von Ertragsdifferenzen** vorzunehmen.
- Hinweis: Bei einer Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist ist diese auf 80 kg Gesamt-N/ha bzw. in Nitrat belasteten Gebieten auf 60 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

c) Grassamenernte von einschnittigem Ackergras in Zweitfruchtstellung **ohne weitere Aufwuchsnutzung** im Ansaatjahr und Umbruch im Ansaatjahr (einsömmerig)

Im Gegensatz zum mehrschnittigen Anbau nach Ziffer a) und b) ist die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation hier entsprechend den Vorgaben für **Ackerkulturen** mit dem für einschnittiges Ackergras vorgegebenen N-Bedarfswert von 155 kg N/ha (LLG-Richtwerte Düngerecht) durchzuführen.

Für die Ermittlung des N-Düngebedarfs sind die für die Berechnung bei Ackerkulturen heranzuziehenden Abschläge für N_{\min} und die Stickstoffnachlieferungen zu berücksichtigen (siehe Hinweise und Dokumentationsblatt zur N-Düngebedarfsermittlung für den Acker- und Gemüsebau sowie Erdbeeren). Eine Korrektur aufgrund von Ertragsdifferenzen ist auch hier nicht erforderlich (ertragsunabhängig).

d) **Anbau ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und ausschließlicher Grassamenernte im Folgejahr** (Aussaat nach dem 15.05. und vor dem 15.09. oder Anbau als Untersaat; überjähriger Anbau)

Auch hier erfolgt die Düngebedarfsermittlung aufgrund der Einschnittigkeit entsprechend den Vorgaben für **Ackerkulturen**:

- Die N-Düngung im Ansaatjahr unterliegt den Voraussetzungen zur Herbstdüngung gem. § 6 (9) DüV u. a. max. 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha bei einer Düngung bis 01.10. Der Düngebedarf ist anhand des LLG-Formblattes „Herbstdüngung“ zu ermitteln. Dabei ist der Vermehrungsbestand dem Feldfutter gleichgestellt.
- Die N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr des Folgejahres ist dann nach Ziffer c) durchzuführen.

Die Verfahren im Überblick:

Nutzung			Berechnungsmethodik	N-Bedarfswert	Besonderheiten
a)	1 x Ernte Grassamen und ab 2 x Ernte Futter (mehrschnittig in der Vegetationsperiode)	überwinterteter Bestand auch als Untersaat oder	Grünland/mehrschnittiges Feldfutter	310 kg N/ha bei 120 dt TM/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (2) DüV
b)	1 x Ernte Grassamen und 1 x Ernte Futter (mehrschnittig in der Vegetationsperiode)	Frühjahrsansaat vor dem 15.05.			
c)	1 x Ernte Grassamen im Ansaatjahr (einschnittig)	Aussaat nach dem 15.05 auch als Untersaat	Ackerkulturen	155 kg N/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (1) DüV, ertragsunabhängig
d)	ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr 1x Ernte Grassamen im Folgejahr (einschnittig)	auch als Untersaat	Ackerkulturen (einschl. Verfahren zur Herbstdüngungsbedarfsermittlung)	<u>im Ansaatjahr:</u> Düngung nach § 6 (9) u. a. max. 30/60 kg N/ha <u>im Folgejahr:</u> 155 kg N/ha	<u>im Ansaatjahr:</u> LLG-Formblatt Herbstdüngung <u>im Folgejahr:</u> Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (1) DüV, ertragsunabhängig

Bitte beachten Sie darüber hinaus alle weiteren Regelungen der Düngeverordnung und der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt z. B. in mit Nitrat belasteten Gebieten die 20 %-Reduzierung des N-Düngebedarfes.